

12.04.2016

Neudruck

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Auch betriebliche Kindertageseinrichtungen sind förderungswürdig!

I. Ausgangslage

Im Jahr 2014 wurden nur 762 Kinder in Nordrhein-Westfalen in lediglich 23 Kindertageseinrichtungen betreut, die Teil eines Unternehmens oder eines Betriebes waren. Der Anteil an Betriebskindergärten und dort betreuten Kindern ist in Nordrhein-Westfalen angesichts von insgesamt rund 638.000 Betreuungsplätzen damit marginal. Dabei liegt ein ortsnahes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Interesse der Unternehmen selbst, die damit ihrer Verantwortung zur besseren Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachkommen können. Auch die Eltern wünschen diese Angebotsverbreiterung: Gemäß der Allensbach-Studie „Monitor Familienleben 2013“ wünscht sich mehr als die Hälfte der Eltern explizit mehr Betriebskindergärten. Unternehmen und Betriebe werden vom Land Nordrhein-Westfalen offensichtlich noch nicht ausreichend darin unterstützt, mit betrieblichen Kindertageseinrichtungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Ursächlich dafür ist die gesetzliche Grundlage in Nordrhein-Westfalen, das Kinderbildungsgesetz. Unternehmen und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden zwar als Träger von Kindertageseinrichtungen in § 6 Absatz 2 Kibiz genannt, finden jedoch in den weiteren Paragraphen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen keinerlei Berücksichtigung mehr. Demnach werden nur Kindertageseinrichtungen in Hand von kommunalen Trägern, kirchlichen Trägern, anerkannten freien Trägern und Elterninitiativen gefördert. Eine fachliche Begründung gibt es für diese Ungleichbehandlung jedoch nicht: Für betriebliche Kindertageseinrichtungen gelten mit § 45 SGB VIII dieselben Kriterien für die Betriebserlaubnis wie für alle anderen Einrichtungen auch. Betriebskindergärten leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung, der im Land Nordrhein-Westfalen keine Anerkennung findet. Andere Bundesländer sind diesbezüglich weiter: So erhalten Betriebskitas beispielsweise in Bayern, Baden-Württemberg oder auch in Sachsen eine Förderung.

Die ideologisch motivierte Ablehnung der Förderung von Betriebskindergärten muss deshalb ein Ende finden. Sofern die inhaltlichen Bedingungen des Kinderbildungsgesetzes, beispielsweise der Personalschlüssel, für den öffentlichen Zuschuss erfüllt sind, sollen Betriebskindergärten genauso wie die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe behandelt und gefördert

Datum des Originals: 12.04.2016/Ausgegeben: 20.04.2016 (12.04.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

werden. Darunter sollen auch jene privat-gewerblichen Träger fallen, die von einem oder mehreren Unternehmen für die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeiter beauftragt und finanziert werden.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben oftmals nicht die Kapazitäten oder die notwendige Größe, um eine betriebliche Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Dabei könnten noch wenig bekannte Verbundlösungen wie beispielsweise Familiengenossenschaften, bei denen sich mehrere Unternehmen genossenschaftlich verbinden und eine gemeinsame Betreuung organisieren, auch den Mitarbeitern von kleinen und mittleren Unternehmen eine betriebliche Kinderbetreuung ermöglichen. Diese Potentiale müssen in Nordrhein-Westfalen genutzt werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Mit betrieblichen Betreuungsangeboten können Unternehmen zur Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im eigenen Interesse ihrer Verantwortung nachkommen. Auch die Eltern in Nordrhein-Westfalen wünschen sich mehr betriebliche Kindergärten.
2. Die Rahmenbedingungen für betriebliche Kindergärten in Nordrhein-Westfalen sind außerordentlich ungünstig – dies zeigt sich vor allem in der geringen Anzahl an betrieblichen Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.
3. Betriebliche Kindertageseinrichtungen würden in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Förderung einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.
4. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen gerade kleine und mittlere Unternehmen Unterstützung bei der Organisation von betrieblichen Betreuungsangeboten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. betriebliche Kindertageseinrichtungen den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe gleichzustellen und sie in die öffentliche Förderung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes aufzunehmen;
2. private Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Auftrag von Unternehmen die betriebliche Kinderbetreuung organisieren und von diesen finanziert werden, ebenfalls den anerkannten freien Trägern gleichzustellen und in die Förderung aufzunehmen;
3. mit best practices wie beispielsweise Familiengenossenschaften und weiteren Informationsangeboten dafür zu werben, dass auch kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeiten der betrieblichen Kindertagesbetreuung ergreifen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Bernhard Tenhumberg

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Marcel Hafke
Dr. Björn Kerbein

und Fraktion